

§60

Wenn der Käufer seine Einwilligung zu einer vorfristigen Lieferung gegeben und sich gleichzeitig nichts Gegenteiliges Vorbehalten hat, gilt seine Einwilligung zur vorfristigen Lieferung auch als Einwilligung zur vorfristigen Bezahlung.

§ 61

Der Käufer ist berechtigt, im Laufe von 14 Arbeitstagen⁴, gerechnet vom Tage des Eingangs der Faktura des Verkäufers bei der Bank seines Landes, die Rückerstattung des gesamten oder eines Teils des gezahlten Betrages in den Fällen zu fordern, die in den §§ 62, 63 und 64 vorgesehen sind.

§62

Der Käufer ist berechtigt, die Rückerstattung des gesamten Rechnungsbetrages zu fordern, wenn

1. die Ware nicht bestellt war oder nach einer mit Einwilligung des Verkäufers erfolgten Aufhebung des Vertrages versandt wurde;
2. die Ware bereits vorher vom Käufer bezahlt wurde;
3. nicht alle Arten der im § 58 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) angegebenen Dokumente vorgelegt wurden;-
4. die Ausrüstungen unvollständig versandt wurden und im Vertrag Zahlungen für vollständige Sendungen vorgesehen sind;
5. der Verkäufer die Ware ohne Einwilligung des Käufers vor der im Vertrag festgelegten Frist versandt hat oder wenn er vor Beginn der Lieferfrist die Zahlung für eine Ware erhalten hat, hinsichtlich der der Käufer seine Einwilligung zur vorfristigen Lieferung unter Hinweis darauf gegeben hat, daß er jedoch mit einer vorfristigen Bezahlung nicht einverstanden ist;
6. der Verkäufer die Ware versandt hat, nachdem er vom Käufer die Mitteilung über dessen Rücktritt vom Vertrag gemäß §§84 und 87 erhalten hat;
7. die Faktura und/oder die ihr beigefügten Dokumente infolge der zwischen ihnen bestehenden Unstimmigkeiten oder der in ihnen enthaltenen unzureichenden Angaben es nicht ermöglichen, die Menge und/oder Sorte und/oder Qualität und/oder den Preis der Ware festzustellen;
8. in der Faktura die Einzelpreise nicht enthalten sind oder die Preisspezifikation nicht beigefügt ist, die im Vertrag vorgesehen sind;
9. die Zahlung in einer anderen Form als der des Inkassos mit Nachakzept (Sofortbezahlungsverfahren) oder über ein anderes Konto durchgeführt werden muß;
10. andere Umstände vorliegen, für die im Vertrag ein solches Recht ausdrücklich vorgesehen ist.

§63

Der Käufer kann nach seinem Ermessen auch die teilweise Rückerstattung des Rechnungsbetrages aus den im § 62 Ziffern 2 bis 9 aufgeführten Gründen fordern.

§64

Der Käufer ist berechtigt, die teilweise Rückerstattung des Rechnungsbetrages zu fordern, wenn

1. in der Faktura die im Vertrag vorgesehenen Preise überschritten wurden oder wenn in der Faktura Kosten enthalten sind, deren Bezahlung im Vertrag nicht vorgesehen ist;
2. aus den Dokumenten, auf deren Grundlage die Zahlung durchgeführt wurde, ersichtlich ist, daß neben der bestellten Ware auch unbestellte Ware versandt wurde;
3. der Käufer die Annahme eines Teils der Ware verweigert, weil vom Verkäufer das im Vertrag vorgesehene Sortiment nicht eingehalten wurde und diese Nichtein-

⁴ Bei Warenlieferungen in die Republik Kuba und aus der Republik Kuba beträgt diese Frist 25 Arbeitstage.

haltung des Sortiments aus den Dokumenten ersichtlich ist, auf deren Grundlage die Zahlung durchgeführt wurde;

4. aus den Dokumenten, auf deren Grundlage die Zahlung vorgenommen wurde, ersichtlich ist, daß die versandte Warenmenge die bestellte Menge übersteigt, wobei die über die bestellte Menge hinaus versandte Warenmenge die im Vertrag festgelegten Toleranzen überschreitet;
5. die in der Faktura angegebene Warenmenge die Menge übersteigt, die in den Transportdokumenten und/oder Spezifikationen ausgewiesen ist;
6. in der Faktura oder in den ihr beigefügten Dokumenten ein Rechenfehler zugunsten des Verkäufers festgestellt worden ist;
7. andere Umstände vorliegen, für die ein solches Recht im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist.

§65

1. Bei Vorbringen einer Forderung auf volle oder teilweise Rückerstattung des auf der Grundlage der Faktura des Verkäufers gezahlten Betrages ist der Käufer verpflichtet, der Bank seines Landes eine begründete und verbindliche Erklärung mit Kopien, deren Anzahl von der Bank des Käuferlandes festgelegt wird, jedoch mindestens in drei Exemplaren, vorzulegen. Eine Kopie dieser Erklärung ist zur Übersendung an den Verkäufer bestimmt. Der Käufer muß auf jeden Fall in der Erklärung auf Rückerstattung des Betrages auf die Ziffer des § 62 oder § 64 Bezug nehmen, auf Grund deren er die Rückerstattung des Betrages fordert.

2. Gleichzeitig mit dem Vorbringen seiner Forderung gegenüber der Bank auf Rückerstattung des Betrages ist der Käufer verpflichtet, den Verkäufer von der durchzuführenden Rückerstattung zu benachrichtigen. Bei ununterbrochenen Teillieferungen muß diese Mitteilung telegrafisch oder fernschriftlich erfolgen.

3. Auf Verlangen der Bank ist der Käufer verpflichtet, der Bank die erforderlichen Dokumente zum Beweis dessen vorzulegen, daß die Gründe für die Forderung auf Rückerstattung des gezahlten Betrages den im § 62 oder § 64 angegebenen Bedingungen entsprechen.

4. Wenn die Erklärung über die Rückerstattung des gezahlten Betrages sich auf § 62 Ziffer 10 oder § 64 Ziffer 7 oder § 70 Ziffer 5 bezieht, so prüft die Bank des Käufers in jedem Falle das Vorliegen dieser Bedingungen.

5. In den Fällen, die im § 62 Ziffern 1, 3 und 6 und im § 64 Ziffern 2, 3 und 4 genannt sind, ist der Käufer verpflichtet, in seiner Erklärung, die die Forderung auf Rückerstattung des gezahlten Betrages enthält, gleichzeitig zu bestätigen, daß er die nicht angenommene Ware auf Kosten und Risiko des Verkäufers zu dessen Verfügung hält.

§66

1. Wenn die Bank des Käuferlandes feststellt, daß die Forderung auf völlige oder teilweise Rückerstattung des gezahlten Betrages den im § 62 oder im § 64 vorgesehenen Bedingungen entspricht, so nimmt die Bank des Käuferlandes die Rückerstattung des vom Konto des Käufers abgebuchten Betrages gemäß den zwischen den Ländern und/oder Banken geltenden Vereinbarungen vor. Gleichzeitig leitet die Bank des Käuferlandes eine Kopie der Erklärung des Käufers der Bank des "Verkäuferlandes" zu, die das Konto des Verkäufers belastet.

2. Bei Rückerstattung des Betrages teilt die Bank des Käuferlandes der Bank des Verkäuferlandes das Eingangsdatum der im § 58 Absatz 1 Buchstaben a), b) und c) genannten Dokumente mit.

3. Bei einer in Übereinstimmung mit § 62 Ziffern 1, 3 und 6 erfolgten vollen Rückerstattung des Betrages ist der Käufer verpflichtet, die über die entsprechende Warenpartie